

Die Zeitung enthält...
Preis pro Quartal...
Abbestellen...

Der Proletarier

Ungeprüfte...
Arbeitsvermittlung...
Zahlungen...

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Urey,
Rudolf von U. H. Reiter & Co., beide in Hannover.

Responsible Redakteur: Sebastian Frill, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expeditions:
Hannover, Altonaerstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Elfter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands

Konntag, den 19. Juni 1922.

1. Tagesordnung des Biologischen Quartals.

2. Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionsmitglieder, Prüfung der Mandate).
2. Bericht des Bundesvorstandes.
3. Betriebsräte und Gewerkschaften.
4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung.
5. Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte.
6. Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland.
7. Aenderung der Bundesstatuten.
8. Wahl des Bundesvorstandes.
9. Erledigung sonstiger Vorträge.

Der Kongreß wird am 19. Juni 1922, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich Sonntagabend, 24. Juni, tagen. Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen erfolgt nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Alle dem Bund angehörenden Gewerkschaften sind berechtigt, Stimmrechte zu dem Gewerkschaftskongress zu erhalten. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 24) im Verhältnis sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme am dem Kongress oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 22.
Auf je 10 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entsendet ein Vertreter, bezogen auf eine übersteigende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 3000 beträgt. Gewerkschaften unter 10 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

§ 23.
Anträge an den Kongress können nach § 24 der Satzungen von jeder angehörenden Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Bezirksverband der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 24.
Die Anträge müssen nach § 25 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongress, also bis zum 22. April 1922, an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Startins des Kongresses zu veröffentlichen hat.

Berlin, 7. Januar 1922.
BO 16, Eingeliefer 24. IV.
Verband des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
H. Reipert.

Der Kampf der Mächte.

Nicht an politische Mächte denken wir, sondern an zwei andere Mächte, die international mit großer Erbitterung ringen. Zwei Wirtschaftsmächte stehen sich gegenüber, deren Waffen dem Wirtschaftskörper schwere Wunden beibringen können. Auf der einen Seite stehen die Vertreter des Privateigentums, resp. die Besitzer der kapitalistischen Produktionsmittel, also die Vertreter der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Auf der anderen Seite sammelt sich das große Heer der Proletarier, das gesteuert ist an die Produktionsmittel und damit an deren Besitzer, die sich ihrer Macht wohl bewußt sind, sie aber auch nicht freiwillig aus den Händen geben werden. Das Proletariat ist auch heute noch wirtschaftlich unfrei. Es kann nur frei werden, wenn die kapitalistischen Produktionsmittel aus den Händen weniger in den Besitz der Gesellschaft übergegangen sind. Deshalb muß das Proletariat notwendig Vertreter der kommenden neuen Wirtschaftsordnung sein, weil sie ihm keine wirtschaftliche Freiheit bringt. Es erstreckt die Sozialisierung, d. h. die Vergegenständlichung der kapitalistischen Produktionsmittel. Die Entwicklung selbst zweifelslos zu dieser Wirtschaftsform. Bei vielen Proletariern fehlt aber heute noch die Klarheit über Fragen der Entwicklungsgeschichte überhaupt und sehr oft auch logisches Denken. Sie bedürfen daher der Schulung, damit sie nicht zufällig in den Entwicklungsprozess eingreifen, sondern ihn bewußt fördern. Eine immer größere Masse von Menschen muß bewußt den Gedanken der neuen Wirtschaftsordnung in sich aufnehmen und weitergeben.

Wir befinden uns gegenwärtig in der planmäßigen Schulungsarbeit und hierbei kommt uns vorzüglich zuflatten der achtstündige Arbeitstag. Insofern haben sich die Kapitalisten aller Länder als eine Gefahr für ihre Interessen erkannt, und sie nahmen geschlossen den Kampf auf gegen den achtstündigen Arbeitstag, in Wirklichkeit gegen den geringen Aufstieg der Produktion. Darin sehen sie die größte Gefahr für den Bestand der kapitalistischen Produktion. Würde es ihnen gelingen, die achtstündigen Arbeitstag wieder zu befestigen, so wäre das für die Arbeiterklasse ein Rückschlag um mehrere Jahrzehnte. Verlängerung der Arbeitszeit kann gewisslos Erhöhung der Produktion durch die einzelne Arbeitskraft bedeuten, aber noch lange nicht eine Erhöhung der Produktion überhaupt. Bei verlängerter Arbeitszeit wird bei gleichbleibender Produktionshöhe insgesamt würden die Unternehmer zu Arbeiterentlassungen schreiten und damit den Arbeitsmarkt bedauern, was wiederum Lohnsenkung zur Folge haben würde. Das würden auch die Gewerkschaften nicht völlig verpassen, denn auch sie müßten schließlich nach dem

Gezetz, daß der Preis der Ware (Arbeitskraft) bestimmt wird durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage. Bekanntlich können die stärksten Gewerkschaften bei Krisenzeiten nicht denart ihre Lohnbewegungen führen, wie zu Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur. Mit jener Wahrscheinlichkeit kann man auch annehmen, daß der jetzt in 8 Stunden erzielte Lohnbetrag nachher für 10 Stunden gepahlt werden würde. Dieses Bestreben wird vorerst nicht offen propagiert. Die „Deutsche Arbeiterzeitung“ war aber so unvorsichtig, in ihrer Nr. 2, 1921, folgendes auszusprechen:

„Sollen wir auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleiben, so werden wir wirtschaftlich nicht wählen können, unter Beibehaltung der jetzigen auf 8 Stunden berechneten Tageslöhne täglich länger zu arbeiten, um mehr und billiger zu produzieren.“

Es rehet und bereden natürlich die Unternehmer auch in England, Frankreich, Amerika usw.

Aus dieser Perspektive heraus erklärt sich der plötzlich auftretende scharfe Kampf der Unternehmer und ihrer Organe gegen die gesetzliche Festlegung der achtstündigen Arbeit. Wird das Ziel nicht auf geradem Wege erreicht, so wird es auf krummen Umwegen versucht. „Arbeitsbereitschaft“ heißt der untergeschobene Wechselbalken, der den Erfolg bringen soll. Portiers, Nachtwächter, Schrankenwärter und dergleichen müssen aufmarschieren. An ihnen wird demonstriert, daß sie überhaupt nicht oder nur sehr wenig arbeiten. Darauf kommt es aber gar nicht an. Auch während der „faulen“ Arbeitsbereitschaft fehlt mir die Möglichkeit, über meine Zeit und Person frei zu verfügen. Ich gehe, ich möchte — abgesehen von einer Zwangslage — weder Portier, noch Nachtwächter, noch Schrankenwärter sein. Ich will arbeiten, geistig oder körperlich, denn es ist eine Qual für einen geistig regiamen Mensch, 8 Stunden am Tage untätig sein zu müssen. Ich will mich beschäftigen, allerdings — um die Worte Fichtes zu gebrauchen — „nicht wie ein Lasttier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notwendigen Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestöbert wird“. Was es mit der Arbeitsbereitschaft auf sich hat, das haben die Arbeiter vor dem Kriege insbesondere in der Papierindustrie erfahren. Sie wurden unkonst arbeiten. Nach einer im Jahre 1912 von unserer Organisation im Reich aufgenommenen Statistik heißt Enquete wurde von einigen Betrieben mitgeteilt:

„Die Maschinengehilfen müssen jeden vierten Sonntag Nachtwache halten, dabei den Trodenzylinder und die Dampfmaschine antworten und die Papiermaschine zum Papiermachen fertigmachen. Für Nachtwache, Putzen, Reinemachen und Reparaturarbeiten wird nichts bezahlt.“

Von anderen Fabriken wird gesagt, daß 12 Stunden gearbeitet, aber nur 11 Stunden bezahlt werden. Falls jedoch Ueberstunden geleistet werden, so gibt es für eine Ueberstunde nicht den ersten, sondern nur den zwölften Teil des Tageslohnes. Das waren doch offenkundige Betrügereien, Lohnpressereien. Aus der Lederindustrie wurde berichtet, daß 12 Stunden gearbeitet und nur 10 Stunden verrechnet würden. Dieses System soll wieder eingeführt werden und dazu darf die Arbeiterschaft die Hand nicht bieten. Ueberall dort, wo die Arbeiterschaft wohl pausen hat, aber während derselben den Betrieb nicht verlassen darf, kann man zweifelslos von einer Arbeitsbereitschaft reden. Aber Arbeitsbereitschaft ist für den Arbeiter Arbeitszeit, während der er seine Arbeitskraft schon verkauft hat, denn er kann über sie nicht mehr frei verfügen.

Die Unternehmer legen nun: Nachtwächter, Portiers, Schrankenwärter und dergleichen haben eigentlich körperliche Arbeit nicht zu leisten, also ist eine achtstündige Arbeitszeit zu kurz für diese Kategorien. Für die Unternehmer der Privatindustrie kann es sich nur um Portiers und Nachtwächter handeln; deren Paß ist im Verhältnis zur übrigen Arbeiterschaft so gering, daß die Unternehmer wegen dieser paar Leute keine Prinzipienfrage aufwerfen. Diese Unglücksmenschen, Nachtwächter und Portiers, sollen tatsächlich nur als Vorposten dienen nach dem bekannten System: den Saß schlößt man, aber den Saß meint man, und der Saß ist in diesem Falle die Arbeiterschaft. Wer A sagt, muß B sagen, und ist erst einmal die achtstündige Arbeit durchbrochen, dann gibt es kein Halten mehr. Die Unternehmer werden dann bei allen anderen Arbeitern an Maschinen, Apparaten, Dejen und dergleichen die „effektive“ Arbeitszeit feststellen — wie es bei früheren Lohnverhandlungen auch war —, und allmählich kommen wir wieder zur zwölfstündigen Arbeit. Dann hätte der ganze heuchlerische Fortschritt für die Arbeiterschaft nicht nur keinen Vorteil gebracht, sondern eine Verschlechterung. Den Unternehmern gebunden weitergedacht kommt man nämlich zu folgendem Schlusse: Durch die Verbesserungen der Maschinen, Apparate usw. braucht der Arbeiter heute kaum mehr körperliche Arbeit zu leisten. Er hat nur Bereitschaftsdienst, also verlängern wir die Arbeitszeit. Man würde nicht ein, das sei Uebertriebung. Das würde wegen des Kapitalismus hat die von uns her ausgehende Tendenz, die sich bereits wieder zeigt und durch Unternehmern und Presse zum Ausdruck kommt. Wer jahrgelalt das Propagandabüchlein der Unternehmer in solchen Fragen immer gelesen hat, der weiß, was die Saß heißt.

Nun wagt man sich auch schon wieder die achtstündige Arbeitszeit an, die deutsche Industrie sei nicht mehr konkurrenzfähig, wenn es beim achtstündigen Arbeitstag bleibt. Mit Verstand, das geschähen die Kapitalisten Englands, Frankreichs, Amerikas usw. Um dieses Argument zu befeitigen, hat bekanntlich schon Robert Owen in den Jahren 1824 bis 1828 nachgehakt.

Wintermonate seine Europareisen gemacht, um die Regelungen der europäischen Kulturstaaten zu einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit zu bewegen. Owen hat nichts erreicht. So wie die angehenden Kapitalisten damals eine allgemeine internationale Regelung nicht zuließen, so sabotieren die Kapitalisten der meisten Kulturländer auch heute die Washingtoner Beschlüsse bezüglich der achtstündigen Arbeit. Es fehlt der gute Wille. Uebrigens sollen die deutschen Unternehmer nichts erzählen von Konkurrenzunfähigkeit zu einer Zeit, da sie beinahe im Golde ertrinken, so daß sie gezwungen sind, fortwährend Gratifikationen auszugeben oder neue Aktien zum Paripreis aufzulegen, obwohl sie zehn- und zwanzigfach und noch höher im Kurse stehen. Mit anderen Worten, es wird seit Jahre, während das Kapital verrottet, und doch gelingt es nicht, die Dividende genügend zu brücken, um nicht allzu aufreizend zu wirken.

Es wäre eine Torheit sondergleichen, wenn die deutsche Arbeiterschaft nicht genug wäre, vom achtstündigen Arbeitstag wieder abzusehen; auch kann sie es nicht, wenn auf die Not des Vaterlandes als Kriegsfolge verwiesen wird. Der Krieg wurde nicht geführt im Interesse und für die Arbeiter, sondern gegen sie und für die Kapitalisten und Wucherer. Wenn diese für das Vaterland was übrig haben, dann heraus mit den Kriegsgewinnen. Aber sie wollen ja nicht einmal Steuern bezahlen. Die Arbeiterschaft hat bis jetzt ihre Schuldbüße immer getan, mögen andere sie auch tun. Die Arbeiterschaft ist nicht schuld daran, daß ihre Arbeitskraft schon auf Jahre hinaus verpfändet ist, daß sie bereits in den Kassenkäntchen aufgehakt liegt. Soll die Produktion erhöht werden, gut, hole man die Arbeitsscheuen heran, die nachts bergeden, was sie am Tage ergaunert haben, aber man verlange nicht, daß die Arbeitenden noch mehr arbeiten. Ueberspannt den Bogen nicht!

Die neuen Renten in der Unfallversicherung.

Von Friedrich Kreis.

Die Vorleistungen in der Unfallversicherung entsprechen schon längst nicht mehr der Selbstenwertung. Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bleibt für die erstmalige Rentenfestsetzung ermittelte Jahresarbeitsverdienst für die ganze Zeit des Rentenbezugs bestehen. Um die hieraus sich ergebende Not der Empfänger von Renten, namentlich soweit diese vor dem Kriege festgesetzt sind, zu mildern, kam man erstmalig mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 dazu, Zulagen zu den Renten für Schwererlegte einzuführen. Diese Zulagen wurden später mehrfach erhöht. Diese Zulagen paßten sich aber den Verhältnissen des einzelnen Falles nicht ausreißend an, besonders waren die Empfänger von Renten aus länger zurückliegenden Unfällen schlecht gestellt, da die ihnen Renten zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienste im Vergleich zu den jetzigen Verhältnissen besonders niedrig sind. Auch waren die Zulagen bei der steigenden Teuerung nicht mehr ausreißend. Endlich war es notwendig, den Kreis der Zulageberechtigten zu erweitern. In diesem Zweck erging die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920, die verschiedene (nach drei Jahressgruppen) abgestufte Zulagen von 40 bis 110 v. H. einführte. Das Gesetz betreffend Aenderung in der Unfallversicherung vom 11. April 1921 vergrößerte diese Zulagen. Weiter geht es die Grenze der Versicherungspflicht der Betriebsräte auf den Jahresarbeitsverdienst von 40 000 M. fest und bestimmte vor allem, daß bei Aufreihungen von Renten nur der 10 200 M. übersteigende Jahresarbeitsverdienst zu einem Drittel angerechnet werde (was bis dahin schon bei dem 1800 M. übersteigenden Betrage der Fall war). Aber auch diese Maßnahmen genügen den rapid sich erweiternden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr. Es hat deshalb der Reichstag ein neues „Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung“ beschlossen, das unterm 28. Dezember 1921 verabschiedet wurde. Es hält zunächst an dem Grundsatz fest, daß die Teuerungszulagen nur zu solchen Sozialrenten gewährt werden, die fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente betragen. Bezieht der Bezogene mehrere Unfallrenten, die zusammen mehr als 50 v. H. der Vollrente betragen, so wird die Zulage ebenfalls gewährt. Damit werden die Zulagen nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil von Rentenempfängern beschränkt, denn es muß eine Verletzung schon eine ganz erhebliche sein, wie z. B. Verlust eines Beines oder eines Armes, wenn die Rente 50 v. H. oder mehr der Vollrente beträgt.

Die Zulage besteht nunmehr in dem Betrage, um den die Rente hinter der Höhe zurückbleibt, die sie hätte, wenn sie nach einem bestimmten Normaljahresarbeitsverdienst berechnet würde. Als solcher gilt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 8100 M., im übrigen, also für die gewerbliche Unfallversicherung, der Betrag von 12 000 M. Ist der Bezogene nach mündigjährig, also noch nicht über 21 Jahre alt, so kommen geringere Sätze in Anrechnung. Ist er noch nicht 16 Jahre alt, so kommen 60 vom Hundert, ist er 16 und mehr, aber noch nicht 21 Jahre alt, so kommen 80 v. H. der genannten Jahresarbeitsverdienste in Anrechnung. In Berücksichtigung kommt natürlich das jetzige Alter des Rentenberechtigten; übersteigt er eine der angegebenen Altersgrenzen, so hat eine Neuberechnung der Rente nach der neuen Altersklasse stattzufinden. Ein Beispiel mag das näher erläutern. Ein jugendlicher Arbeiter verlor vor einigen Jahren seinen linken Arm und bezieht dafür heute noch eine Rente von 50 v. H. der Vollrente. Bei seinem jetzigen geringeren Verdienst ist trotz der ungenügenden eingetragenen Zulagen die Rente nur niedrig. Es muß also neu berechnet werden. Da er noch nicht 21 Jahre alt ist, kommt der Normalarbeitsverdienst von 12 000 M. nicht voll, sondern nur zu 60 v. H. zur Anrechnung, also zu 9600 M. Die Vollrente beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, nämlich 6400 M. Da er hierüber 50 v. H. erhält, beträgt seine Rente 3200 M. Jetzt, wenn er beinahe das 21. Lebensjahr überschritten hat, muß eine Neuberechnung der Rente stattfinden. Hierbei ist aber dann der 563 der Reichsversicherungsordnung nicht zu übersehen, an dem nichts geändert worden ist. Dort heißt es: „Soweit der Jahresarbeitsverdienst 10 200 M. übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.“ Daraus tritt abermals eine Kürzung ein. Es bekommt der Rentner also keine 12 000 M., sondern nur 10 200 M. und 600 M. — ein Drittel von dem Unterjahresbetrag von 1800 M., also zusammen 10 800 M. angerechnet. Es beträgt die Vollrente dann

Industrie der Steine und Erden

Die gesetzliche Arbeitszeit für die Ziegel-Industrie

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen durch die Bestimmungen vom 23. November und 17. Dezember 1918 für die Dauer der wirtschaftlichen Demobilisierung gesetzlich geregelt. Die bei Beendigung der Demobilisierung, die nunmehr bevorsteht, haben die Bestimmungen ihr Ende erreicht. Die Arbeitszeit muß daher eine neue gesetzliche Regelung erfahren. Dem Reichstag und auch dem Reichsarbeitsrat ist der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vorgegangen. Über den Entwurf im allgemeinen ist schon früher im "Proletarier" geschrieben worden. Wir wollen uns deshalb hier nur auf die Bestimmungen beschränken, die auf die Saisonarbeit, also auch für die Ziegelindustrie zugeschnitten ist.

Der Entwurf sieht den Achtfundentag vor, d. h. eine Verschiebung der Arbeitszeit auf 9 Stunden täglich. Die 48-Stundenwoche darf jedoch dabei nicht überschritten werden. Das soll die Regel sein. Ausnahmen sind es natürlich nicht. Es kommen zunächst die Ausnahmen bei Frost- und Unglücksfällen, die dem Unternehmer ohne weiteres das Recht zur Ueberarbeit erlauben, ferner die Ausnahmen, die der Reichsarbeitsminister durch Verordnung für Arbeiten gewähren kann, die der Bewachung, Reinigung und Instandhaltung von Betriebsanlagen oder zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes dienen und dann die Ausnahmen für die Saisonarbeit.

In den Ausnahmegestimmungen für die Saisonarbeit heißt es, daß in Gemeinden, in denen vermehrt zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt oder deren Bedarf ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, für Arbeiter und Arbeiterinnen über 16 Jahren an 60 Tagen im Jahr durch die Gewerbeaufsichtsbeamten eine von dem Achtfundentag abweichende Regelung der Arbeitszeit zugelassen werden kann. In dringenden Fällen kann diese Ausnahme ohne weiteres auf die Dauer von 14 Tagen erteilt werden. In allen übrigen Fällen ist eine Neuprüfung der Betriebsverhältnisse einzuholen. Für die bewilligten Ueberstunden, deren Höchstzahl pro Tag festzulegen ist, müssen mindestens 25 Prozent Aufschlag gezahlt werden.

Mit dieser Bestimmung wird den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gegeben, auf Antrag eines Unternehmers die achtstündige Arbeitszeit auf 10 Wochen auszuweiten. Sie brauchen die Neuprüfung des Betriebs oder der Arbeiterschaft nur einzuholen, wenn eine Verletzung des Willens der Arbeiterschaft nicht zu bedeuten. Der Wille der Unternehmer und der Aufsichtsbeamten ist ausschlaggebend. Wie die Aufstellungen der Aufsichtsbeamten ausfallen, wissen wir im voraus. Die Erfahrungen der letzten Zeit lehren es uns. Sie selbst brauchen die Ueberarbeit ja nicht zu leisten.

Der Entwurf läßt es aber bei der Ausnahmarbeitszeit von 10 Wochen noch nicht bewenden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann über diese Zeit noch hinausgehen und kann die Ueberstunden für eine ganze Industrie genehmigen. Auch in diesem Falle sind die Vertreter der Arbeiter nur zu hören. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß für die Ziegelerbeiter, sofern sie das Mißgeschick haben, in Kampagnebetrieben beschäftigt zu werden, der Achtfundentag vollkommen beseitigt wird. Die Ziegelerbeiter sollen nach diesem Entwurf auch in der neuen Zeit Steinfelder der Spezialgesetzgebung bleiben. Sie sollen genau wie in der Vorkriegszeit auf die Vorteile einer veranfaulenden Arbeitszeit verzichten. Es ist dies eine harte Zumutung, deren Notwendigkeit die Ziegelerbeiter nicht angezweifeln verdrängen, da sie durch gar nichts begründet ist.

Die Unternehmer lassen sich das Angebot, das ihnen durch den Regierungsentwurf gemacht wird, natürlich nicht entgehen. Sie sind aber damit keineswegs zufrieden. Ihre Wünsche gehen viel weiter. Am liebsten möchten sie den Achtfundentag vollständig abwürgen. Offiziell hat sich bis jetzt aber nur der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe bei der Entwurfsberatung geäußert. Da die Erfahrung lehrt, daß die Ziegelerbeiter nicht beschuldener sind als die Bauunternehmer, so ist wohl anzunehmen, daß die Wünsche der Ziegelerbeiter auch in der vorliegenden Frage nicht hinter denen der Bauunternehmer zurückbleiben.

In einer Eingabe, die der Arbeitgeberverband an den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat gerichtet hat, wird verlangt, daß für die Saisonbetriebe die Begrenzung der Arbeitszeit nur durch die 48-Stundenwoche geschieht. Die Verschiebung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden, die der Regierungsentwurf vorschlägt, ist ihm zu gering. Er will freien Spielraum innerhalb der 48-Stundenwoche haben. Die 48 Stunden sollen nicht aus 6 mal 8 Stunden bestehen, sondern ganz nach dem Belieben der Unternehmer aus 4 mal 12 oder auch aus 3 mal 16 Stunden. Ferner soll es auch gestattet sein, die Arbeiter außerhalb des Betriebes über die 48 Stunden hinaus zu beschäftigen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen sind dem Arbeitgeberverband ebenfalls zu geringfügig. Statt der verlängerten Arbeitszeit am 60 Tagen verlangt er eine solche für 150 Tage und zwar um 2 Stunden pro Tag. Der Arbeitgeberverband verlangt also die zehnstündige tägliche Arbeitszeit für 25 Wochen im Jahre. Das ist gleichbedeutend mit der Beseitigung des Achtfundentages für die ganze Saison. An Stelle der 48stündigen Arbeitswoche soll die 60stündige Arbeitswoche treten und dazu noch die beliebige Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage. Das ist jedenfalls etwas viel auf einmal.

Daß die Verlängerung der Arbeitszeit nur für die Arbeiter über 16 Jahre möglich sein soll, paßt dem Arbeitgeberverband natürlich auch nicht. Er verlangt das Recht der Mehrzackbeurteilung auch für die Jugendlichen. Das Ausdrücken sei für die in der stillen Geschäftszeit genährten Gerechtigkeit, so meint er. Das ist allerdings ein unzulässiges Argument. Die Bestimmung, daß die Ueberstunden mit 25 Prozent bezahlt werden müssen, bezeichnet der Arbeitgeberverband als einen unbilligen Eingriff in die Lohn- und Lohnzahlung. Die Befreiung des Aufschlages müsse der freien Vereinbarung überlassen bleiben. Die Ueberstunden sollen die Ueberstunden also gesetzlich festgelegt werden, die Bestimmung der Ueberstunden soll jedoch nach ihrer Ansicht von der gesetzlichen Regelung loslösen, diese wollen sie vereinbaren. Das ist Unternehmers

würde die Kontrolle nicht nur abgebaut, sondern die Industrie für vollständige Aufhebung derselben ein. Gestützt wurde sie dabei von ihrem Syndikus, dem Außenhandelsbevollmächtigten. Leider fanden sich auch einige Arbeitnehmervertreter, die für Aufhebung stimmten. Die Folge davon war, daß das in der Außenhandelsstelle für die Kontrolle notwendige Personal entlassen wurde. Nach dem Sturz der deutschen Reichsregierung wurde die Außenhandelskontrolle wieder in vollem Umfange eingeführt. Die Notwendigkeit der Fakturierung in Auslandszahlung nach handelsrechtlichen Werten war unerlässlich. Das notwendige Deutsche Reich mußte Wert darauf legen, die Auslandsbeweise zu erfassen. Gegen diese Maßnahmen ließen die Unternehmer Sturm. Allen voran der deutsche Großhandel. In der Rautschuh-Industrie war man durchwegs nicht geneigt, die Außenhandelskontrolle trotz der staatlichen Notwendigkeit wieder einzuführen und war auch nicht gewillt, die Fakturierung in Auslandszahlung vorzunehmen. Es mußte aber nichts, auch die Rautschuh-Industrie mußte sich der Staatsnotwendigkeit fügen.

Inzwischen war es zwischen dem Reichsbevollmächtigten und der Regierung zu Differenzen gekommen, die dazu führten, daß der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsstelle Rautschuh von seinem Posten zurücktreten mußte. Das geschah in dem Augenblick, als die Außenhandelskontrolle wieder eingeführt wurde. In der Hand des Reichsbevollmächtigten waren bisher alle Fäden der Aus- und Einfuhr zusammengefallen; er beherrschte das Gebiet ganz allein. Es ist verständlich, daß diese Lage nicht ohne Wirkung ausgefallen werden konnte; ja, es bestand die Gefahr, daß durch die Entfernung des Reichsbevollmächtigten die Erlebigen der Geschäfte ins Stocken geraten würden, wodurch die gesamte Rautschuh-Industrie unter Einschluß der Arbeiter ungeheuren Schäden erleiden mußte. Im Erkenntnis dieser Tatsache hat die Außenhandelsstelle auch das Vorgehen der Regierung in diesem Augenblick gemißbilligt. Obgleich betrachtet liegen die Dinge aber wesentlich anders. Durch die scharfe Stellung der Arbeitgeber gegen jede Außenhandelskontrolle und der Einfuhr einiger Arbeitnehmerstimmen in der entscheidenden Sitzung wurde die Außenhandelskontrolle damals reiflich aufgehoben, reiflich aufgehoben gegen den schärfsten Einspruch einer Reihe von Arbeitnehmervertretern. Durch diese Maßnahme sind die Schwierigkeiten, die jetzt entstanden sind, in erster Linie gegeben. Wie, wie in anderen Außenhandelsstellen, der Rahmen für die Arbeit der Außenhandelskontrolle bestehen gelassen, hätte die Entfernung des Reichsbevollmächtigten die katastrophale Wirkung nicht haben können. Hoffentlich wird die Regierung aus diesem Vorwurfs die Schlussfolgerung ziehen, in Zukunft einen Angestellten der Industrie als Reichsbevollmächtigten nicht wieder zu bestellern. Hoffentlich werden aber auch die Arbeitnehmer in Zukunft die vorkommenden Reichsbevollmächtigten kritischer beurteilen und vor allen Dingen bei Nennungen des Geschäftsbereichs der Außenhandelsstellen der besseren Erkenntnis der auf dem Gebiete bewanderten Kollegen Rechnung tragen und beitragen. Wenn die Arbeitgeber der Rautschuh-Industrie nun schon der Meinung sind, daß die Rautschuh-Industrie infolge ihrer Eigenart sich nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle bringen läßt, ist den Herren eine solche Ansicht nicht über zu nehmen, denn sie haben ja letzten Endes nur ihren Profit im Auge. Das allgemeine Interesse spielt bei ihnen nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle. Aus dieser Haltung der Arbeitgeber brauchen aber die Arbeitnehmervertreter nicht den Schluß zu ziehen, daß sie dieser Ansicht beitreten müssen, denn letzten Endes sollen und dürfen die Arbeitnehmervertreter in diesen Stellen nicht nur Zusage sein, sondern sie sind verpflichtet, ihr Handeln und Wirken nach den Interessen der Arbeitnehmer und der gesamten Volkswirtschaft vorzunehmen.

Dapier verarbeitende Industrien

Sitzung des Comitees der deutschen Bunt-, Chrom- und Metallpapier-Industrie.

Die Sitzung fand statt in Halle am 13. Januar 1922, von 11 bis 12 Uhr. Vorsitz in den Vermittlungsverhandlungen Herr G. Stähler; Schriftführer Herr H. Schaeff. — In den Verhandlungen nahmen teil die Delegierten und deren Stellvertreter. Gegen die Teilnahme anderer als Delegierter, die aber in die Verhandlungen nicht eingetreten wären, bestanden keine Bedenken.

In Punkt 1: Begründung des Antrages durch Herrn Stähler. Besetzung: Arbeitgeber: die Herren Dr. Dehner, Dr. Bauer, Jannig, Angler, Keller, Kerschmann, Dingshafer, Schell. — Arbeitnehmer: die Herren G. Stähler, F. Koch, H. Köhler, H. Müller, H. Eins, Dr. Krenz, G. Reub, G. E. Krenz, G. Krenz.

a) Es besteht Uebereinstimmung, daß Krämpfe, Dresden, Chemnitz, Niederpölsitz, Plauen und Zwickau in der ersten Woche.

Die Forderungen, wie folgt festgelegt: Selbständige Facharbeiter, Lohnabhängige Facharbeiter, Arbeiterinnen in der Fabrik und in der Erziehung 20 Pf., nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in dieser Stellung 20 Pf., mehr gleich 40 Pf.

Angelernte Arbeiter, wie Kolonnenführer, Bäcker, Folger, Pader 10 Pf., nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in dieser Stellung 10 Pf., mehr gleich 20 Pf.

Gelehrte Facharbeiter nach 25 Jahren, wie bisher, 30 Pf., gelehrte Facharbeiter über 25 Jahre 50 Pf.

Sortierarbeiten, selbständige Sortierarbeiten sowie Arbeiterinnen, die selbständig Sortieren führen, 10 Pf., nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in dieser Stellung 10 Pf., mehr gleich 20 Pf.

Arbeiterinnen erhalten die gleichen Forderungen wie Facharbeiterinnen mit 20 Pf., bei mehr als dreijähriger Tätigkeit in dieser Stellung erhalten sie, wenn sie auf mehrere Arbeiter eingestellt sind, 20 Pf., mehr gleich 40 Pf.

Die Höhe ergibt sich aus dem Vergleich der folgenden Forderungen:

Table with 4 columns: mündlich, Ia, I, II. Rows for years 19-21, 17-19, 15-17, 14-16 for both 'mündlich' and 'schriftlich' categories.

Die von den Verhandlungs-Parteien für die ersten 15 Tage der Verhandlung in Höhe von 20 Pf. können in Aussicht genommen werden. Der Tag hat bis 22. Dezember 1922 mit 14-tägiger Abkündigung jeweils von 1. bis 15. eines Monats. Der Verhandlungs-Tag ist der 13. Januar. Der Schlichtungs-Tag ist der 14. Januar.

als 7200 RM. und die 50prozentige Rente, weil der Mann nur den Arm verloren hat, 3600 RM. jährlich oder 300 RM. monatlich. Man hätte unbedingt auf den § 563 der Geldentwertung entsprechend ändern müssen. Hat z. B. heute ein Arbeiter einen Jahreslohn von 21.000 RM., so werden ihm nur 10.200 RM. und ein Drittel um 12.800 RM. = 4600 RM., also nur um 14.800 RM. angerechnet. Er bekommt daher im Falle geringerer Erwerbsfähigkeit nur die Hälfte von 9360 RM. jährlich.

Erhält jemand eine Rente nach einem gestörten Jahresverdienst, weil er schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig war, so tritt an die Stelle der oben bezeichneten Normal-Jahresrente derjenige Teil dieser Rente, der dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht. Ueber die Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungsträger, also die Berufsgenossenschaft, schriftlich. Gegen diese Entscheidung kann binnen einem Monat Einspruch an das zuständige Oberverwaltungsamt eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig. Die neue Zulage wird auf volle Markt für den Monat ausgerechnet. Sie fällt weg, wenn die Rente zahlt oder wenn die Berufsgenossenschaft für die Gewährung der Zulage nicht mehr gegeben hat.

Da bei dem bisherigen Verfahren der Rentenberechnung die Beteiligten lange warten mußten, bevor sie in den Genuß der neuen Zulagen kommen, bestimmt das neue Gesetz, daß für die Monate Januar, Februar und März 1922 die jetzigen Zulagen verdoppelt werden. Die daraufhin gestellten Beiträge sind auf die neuen Zulagen anzurechnen. Die neuen Ausbesserungen sollen vollkommen zu Lasten der Berufsgenossenschaft sein. Damit sie den neuen Verpflichtungen nachkommen können, gewährt ihnen auf Antrag das Reich Vorbehalte. Die neuen Zulagen sind grundsätzlich nur an "Deutsche" zu zahlen. Der Reichsarbeitsminister kann in bestimmten Fällen aber auch gestatten, daß die Zulage an Ausländer gewährt wird. Für die ganze Umrechnung der Renten gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Für eine Reihe von Vorgängen für den Verfall der Versicherungsbeiträge untereinander, für gegenseitige Entlassungen usw. gelten die neuen Zulagen nicht als "Unfallrenten".

Wie immer bei sozialpolitischen Maßnahmen sind wieder für die Landwirtschaft Ausnahmen festgesetzt. Die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können nämlich bestimmen, daß die neuen Zulagen ganz oder teilweise verzagt werden, wenn die Rente aus Zulage des Unfall- oder eines Versicherungsscheiters ist, der als landwirtschaftlicher Unternehmer oder als Ehegatte eines solchen verfallen ist, und wenn die Zulage die Annahme rechtfertigt, daß die Zulage nicht oder nicht ganz benötigt wird. Es muß also in solchen Fällen erst die "Bedürftigkeit" der Beteiligten geprüft werden. Die neuen Bestimmungen haben im allgemeinen von "Arbeitswegen", also von jenen, die den Berufsgenossenschaften zu erfolgen. Sollte der Beschäftigte aber bis Ende März keinen neuen Versicherungsbeitrag erhalten, so hat er natürlich das Recht, die Berufsgenossenschaft daran zu erinnern.

Auch dieses beschriebene Gesetz ist wiederum nur ein Vorbehalt. Es ist nur eine Hilfe in der Reichsversicherungsordnung notwendig und es wird keine Reparaturen vorgenommen werden, um so dringender muß die Verantwortung der Regierung sein, das ganze Gebilde der sozialen Gesetzgebung einem Resten zu unterwerfen.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Ungleiches aus der Außenhandelsstelle Rautschuh.

Die Außenhandelsstellen, paritätisch aufgebaut von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und letzten Reichsbeamten, sollen dem Bedürfnis der deutschen Wirtschaft dienen. Sie haben Funktionen auszuüben, die im alten Staat ausschließlich der Regierung oblagen. Die Regierung war freilich auf die Beratung der in Frage kommenden Industriellen angewiesen. Daraus ergibt sich schon allein, daß die Beratung einseitig zugunsten der Unternehmer ausfallen mußte. Die Gesetzgebung nahm ja auch in der vorliegenden Zeit keine Rücksicht auf Arbeitnehmer. Nur die allgemeine Volkswirtschaftliche und Verbrauchereinstellung allein hat geherrscht, und man hat sich nicht um die Interessen der Arbeiter und der Handelsgewerbetreibenden gekümmert. Unter den Folgen des verlorenen Krieges haben sich solche Zustände nicht sehr verbessert, und man hat geglaubt, den Wirtschaftsgewerbetreibenden ein Mitspracherecht bei Aus- und Einfuhr, Zoll- und Steuerfragen und dergleichen einzuräumen. Der Gedanke dabei war, daß durch paritätische Zusammensetzung solcher Stellen die gegenwärtigen Interessen zum Ausdruck und durch gegenseitige Aussprache zum Ausgleich kommen sollten. Da auch die Beratungen in dieser Sache seitens der Regierung, was naturgemäß bei den Beratungen des Unternehmens der Ausgleich auf einer mittleren Linie sein, der letzter Bestimmungsfaktor ist.

Die chemische Industrie hat eine eigene Außenhandelsstelle. Die fast gesamte Produktion, die vielfältige Verwendung der einzelnen Produkte macht eine partei Unparteilichkeit notwendig. Die Außenhandelsstelle ist mit ihren Unterguppen arbeitend tätig und hat in bestimmten Fällen keinen Anlaß gegeben. Eine dieser Unterguppen war die Nebenstelle Rautschuh. Die Außenhandelsstelle wird geleitet von einem Reichsbevollmächtigten, der von der Stelle zurückgezogen und vom Reichsminister für Aus- und Einfuhr beurlaubt wird. Für die Unterguppen oder Nebenstellen werden selbständige Reichsbevollmächtigte von den Stellen vorgeschlagen und ebenfalls vom Reichsminister für Aus- und Einfuhr bestätigt. Der selbständige Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsstelle gliedert sich dem Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsstelle über die Unterguppen zu lassen. Um die Erfahrungen aus der Zeit zu ziehen, gab der Hauptgeschäftsführer der Außenhandelsstelle Chemie seine Zustimmung zur Bestimmung der Außenhandelsstelle Chemie keine Zustimmung zur Bestimmung der Außenhandelsstelle Chemie. Letzten Endes kann es nicht darauf an, welches größere Interesse eine Außenhandelsstelle ausübt, sondern nur darauf, daß die Außenhandelsstelle unparteilich geleitet und durchgeführt wird. In der Außenhandelsstelle Rautschuh war die unparteiliche Geschäftsführung von vornherein nicht gewollt. Während in anderen Außenhandelsstellen die Außenhandelsstellen, wenn sie geschäftliche Beziehungen mit einer Industrie eingegangen oder Angehörige solcher Industrie waren, ihre Beziehungen lösen mußten, wurde in der Außenhandelsstelle Chemie die Geschäftsführung dem Syndikus der Deutschen Rautschuh-Industrie übertragen. Der Herr Syndikus war die notwendige Geschäftsführung und Aufsicht über die Industrie und den Außenhandelsstellen; es gegen ihn der Syndikus ab, die bei dem Außenhandelsstellen Rautschuh sein mußten. Er war der Arbeitgeber der Außenhandelsstelle Rautschuh. Natürlich mußte der Herr Syndikus als Außenhandelsstellen der Außenhandelsstellen der Regierung in Bezug auf Außenhandelsstellen bestehen und bestehen. Die Außenhandelsstellen der Außenhandelsstellen waren er durch die Außenhandelsstellen der Außenhandelsstellen.

Die Pflichten der Arbeiter werden gesetzlich verankert, die Pflichten der Unternehmer werden freilich in der Luft.

Und an der Bestimmung des Regierungsentwurfs, die dem Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gibt, zur Beaufsichtigung der Ausführung des Gesetzes mit den Arbeitern in Verbindung zu treten, haben die Unternehmer wenig Freude.

Das sind in hundert Form die wesentlichen Bestimmungen des Regierungsentwurfs über die gesetzliche Arbeitszeit in den Saisonbetrieben...

Das ist die größte Form die wesentlichen Bestimmungen des Regierungsentwurfs über die gesetzliche Arbeitszeit in den Saisonbetrieben...

Carlinverhandlungen für die rheinische Ziegel-Industrie.

Da für die Ziegelindustrie des rheinischen Gebietes der Mantel- und Bogentag getätigt war, hatte man zum 12. Januar, nachmittags 4 Uhr, zu einer Verhandlung im Alten Präsidium in Köln eingeladen...

Verschiedene Industrien

Die Sonneberger Spielwaren-Industrie im Jahre 1921.

Im Bericht der Reichskommission Sonneberg für das Jahr 1921, wird über die Lage der Spielwarenindustrie im vergangener Industriejahr u. a. folgendes ausgeführt:

1921 hat die Industrie, Geschäft konnte die Lage noch dadurch, daß durch die Abgangslage das gerade für Spielwaren sonst sehr umfangreiche Ausland abgefallen war...

Das Auslandsgeschäft wurde, wie bereits ausgeführt, bestimmt durch den Zustand der Welt und die handelspolitischen Maßnahmen...

Im ganzen betrachtet ist das Auslandsgeschäft im Jahre 1921 als gestiegen angesehen worden, obwohl die Hindernisse, die sich der Einfuhr deutscher Spielwaren im Ausland entgegenstellten...

Als größter Befund muß die deutsche Spielwaren-Industrie die Schutzpolbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika verfolgen...

Der Export nach England wurde im Frühjahr erheblich gehindert durch die Bestimmungen der German Reparation Act, die eine Abgabe von 10 Prozent der Wert der deutschen Waren anordnet...

Internationale Arbeiterbewegung

Die Spaltung in Frankreich. Zwischen dem einen großen Sieg verzeichnet: Die französischen Gewerkschaften sind gespalten...

Der Krieg hat mit diesen Missionen ausgebrochen. Die gewerkschaftlichen Gewerkschaften waren direkt geworden aus die Führer begreifen...

Der Erfolg blieb auch nicht aus. Mit dem Sieg der Bolschewiken in Rußland begann aber deren Agitation im Ausland...

Die Beschlüsse eines Beschlusses des Gewerkschafts-Kongresses von 1921 (23.-30. Juli 1921) wurden die Syndikate, die den I. I. I. beigetreten waren...

Gewerkschaftliche Nachrichten

Erhöhung des Preises für Veröffentlichungen betreffend die Allgemeinverbindlichkeit tariflicher Vereinbarungen im Reichsarbeitsblatt.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung teilt mit, daß der Preis für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen betreffend die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen...

Berichte aus den Zählstellen

Der 23. Der am Sonnabend, dem 1. Januar, im Theaterhof folgende Gewerkschaftsversammlung hatte drei Tagesordnungsgegenstände...

